

Gesetzgebung Kanton Appenzell Ausserrhoden



Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie umfasst werden, unterliegt der Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird nur Inhaber*innen eines Branchenzertifikats OdA KT oder eines eidg. Diploms als KomplementärTherapeut*in erteilt.

Gemäss Gesundheitsgesetz AR ist bewilligungspflichtig, wer «Krankheiten, Verletzungen und andere krankhafte Störungen der körperlichen und psychischen Gesundheit feststellen und behandeln sowie Untersuchungen an Patientinnen und Patienten vornehmen» will.

Seit dem 1. Juni 2019 ist der Beruf der Komplementärtherapeut*in in der Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen aufgeführt. KomplementärTherapeut*innen mit von der OdA KT anerkannten und in der Prüfungsordnung aufgeführter Methoden erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Berufsausübungsbewilligung. Fachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind das Branchenzertifikat OdA KT oder das eidgenössische Diplom.

KomplementärTherapeut*innen müssen somit bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Berufsausübungsbewilligung beantragen. Bei Vorliegen eines Branchenzertifikats OdA KT wird eine auf 5 Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung ausgesprochen. **Als Beginn der Frist gilt das Datum der Erteilung des Branchenzertifikats.** Innerhalb dieser Frist muss das eidg. Diplom erlangt werden. Fristerstreckungen sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit entsprechender Begründung möglich.

Sobald das eidg. Diplom vorliegt, stellt die Fachstelle eine unbefristete Bewilligung aus.

Dem Gesuch sind weitere Unterlagen beizulegen. Die Liste der erforderlichen Beilagen ist dem [Antragsformular](#) auf der Webseite zu entnehmen.

Für die im Formular verlangten «**Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre**» genügt für KomplementärTherapeut*innen die Bestätigung einer Lehrperson/Mentor*in aus dem KT-Praktikum gemäss Punkt 2.8.5 Reglement Akkreditierung von KomplementärTherapie-Ausbildungen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung besteht im Kanton AR keine legale Möglichkeit für die selbständige Absolvierung der **Praktikumsteile, die vor Erteilung des Branchenzertifikats zu erfüllen sind.** Sie müssen daher ausserkantonale erfüllt werden. Allerdings besteht gemäss Art. 35.2 Gesundheitsgesetz die Möglichkeit, diese Praktikumsteile «unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson» zu absolvieren. Hierfür ist das Formular "**Meldung Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht**" auszufüllen, durch die fachverantwortliche Person zu unterzeichnen und der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen einzureichen.

Übergangsregelung:Therapeut*innen, welche mit einer von der OdA KT anerkannten Methode vor dem 1. Juni 2020 bereits tätig waren, müssen sich bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen melden, damit geprüft werden kann, unter welchen Voraussetzungen ihnen eine Bewilligung ausgestellt werden kann. In der Verordnung über Gesundheitsfachpersonen Art.22 «Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe Absatz 2» steht:

«Das Departement Gesundheit und Soziales kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Berufsausübung auch dann erteilen, wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht.» Allenfalls wird geprüft, ob auf die Einreichung eines Branchenzertifikats oder eidg. Diplom verzichtet werden kann.

Das Formular «Anmeldung zur Berufsausübung als Gesundheitsfachpersonen» findet sich unter:

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/abteilung-medizinische-dienste/fachstelle-gesundheitsfachpersonen/bewilligung-meldung/>

Die Gebühr für die Zulassungsbewilligung kostet aktuell CHF 500.-

Mehrwertsteuerpflicht

Praktizierende mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Bei Fragen zur Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit und Soziales

Fachstelle Gesundheitsfachpersonen

Kasernenstrasse 17

9102 Herisau

amtfuergesundheitsfachpersonen@ar.ch

Tel. 071 353 66 01

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden und die entsprechenden Verordnungen finden Sie unter

GesG – Gesundheitsgesetz vom 25.11.2007, Stand am 14.01.2022

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.1

GesV – Verordnung zum Gesundheitsgesetz, vom 11. Dezember 2007, Stand am 01.01.2017

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.11

GesFPV – Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen vom 11.12. 2007, Stand 1. Juni 2019

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.13

Eine Übersicht sämtlicher kantonalen Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.